

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Dortmunder
Instituts für Stadtbaukunst (DIS) der Fakultät Bauwesen
der TU Dortmund

Seite 1 - 4

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang im Modellversuch „Gestufte Studi-
engänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dort-
mund in der Fassung vom 01.10.2005 (AM 8/2008) vom
17.03.2008

Seite 5 - 15

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Dortmunder Instituts für Stadtbaukunst (DIS) der
Fakultät Bauwesen der TU Dortmund**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2007 (GV.NW. S. 744), hat die TU Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Dortmunder Institut für Stadtbaukunst der Fakultät Bauwesen erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter
- § 7 Forschungskordinator / Forschungskordinatorin
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Dortmunder Institut für Stadtbaukunst ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bauwesen der TU Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Bestimmungen der Fachbereichsrahmenordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.

§ 2 Aufgaben

Das Dortmunder Institut für Stadtbaukunst erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in der Stadtbaukunst und dem Städtebau in den Teilbereichen

- (a) Städtebaulicher Entwurf,
- (b) Stadtbaugeschichte,
- (c) Stadtbautheorie,
- (d) Stadtbauforschung.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie entsprechende kooptierte Mitglieder,
2. die am Institut tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Studierende in den dem Institut zugewiesenen Studiengängen, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer/einem Hochschullehrerin/Hochschullehrer ein Examensarbeits- oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.

(2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die nach § 9 HG Mitglieder oder Angehörige der TU Dortmund sind, die Einrichtungen des Instituts nutzen, wenn sie nach den Feststellungen des Vorstands auf den Zuständigkeitsfeldern des Instituts nach § 2 wissenschaftlich tätig sind.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. die/der geschäftsführende Leiterin/geschäftsführende Leiter,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die/der Forschungskordinator/in als beratendes Mitglied an.

(2) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über:

- die Verwendung der dem Institut von der Fakultät Bauwesen zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel,
- über den Haushalt des Instituts.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(3) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die/der geschäftsführende Leiter/in und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des geschäftsführenden Leiters/Leiterin.

(5) Der Vorstand kann akademische Mitarbeiter am Institut als beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin/ Geschäftsführender Leiter

(1) Die/der geschäftsführende Leiter/in des Institutes trägt die Bezeichnung „Direktor/in des Dortmunder Institutes für Stadtbaukunst“.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Hochschullehrer/in als geschäftsführende/n Leiterin/Leiter sowie eine/einen weitere/n Hochschullehrer/in als Vertreterin/Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die/der geschäftsführende Leiterin/Leiter führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät Bauwesen der TU Dortmund. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein

- die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
- die Entscheidung über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts, soweit diese keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- Regelungen über die Nutzung der Einrichtungen des Instituts,
- Feststellungen über die Mitgliedschaft im Institut.

(4) Die/der geschäftsführende Leiter/Leiterin ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Er/sie lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 7 Forschungskordinator / Forschungskordinatorin

(1) Die/der Forschungskordinator/in ist Beauftragte/r des Vorstands. Voraussetzung für dieses Amt ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium sowie besondere Erfahrung mit der Durchführung von Forschungsaufgaben.

(2) Die/der Forschungskordinator/in unterstützt die/den geschäftsführende/n Leiter/in bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse des Vorstands. Des Weiteren unterstützt sie/er den Vorstand beim Einsatz des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals und überwacht die Finanzen im Forschungsbereich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen; die Einberufung hat schriftlich durch die/den geschäftsführende/n Leiterin/Leiter zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 9 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrats im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 14.03.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**1. Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund
in der Fassung vom 01.10.2005 (AM 8/2005)
vom 17.03.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1:

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Rahmen des Modellversuchs gestufte Lehrerausbildung der Technischen Universität Dortmund vom 01.10.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2005) wird wie folgt geändert:

1. § 6 – Praxisphasen – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Bachelor-Studiengang insgesamt 8 Wochen bzw. mindestens 240 Zeitstunden. Sie werden in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet und durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ziel ist es, erste berufliche Erfahrungen strukturiert vorzubereiten und in Anbindung an das Fächerstudium zu reflektieren und auszuwerten. Praxisphasen unterstützen im Hinblick auf das Studium individuelle Profilbildungen.
Die Praxisphasen werden in Form von 2 x 4 Wochen im ersten (rehabilitationswissenschaftliches Profil) oder zweiten (fachwissenschaftliches und vermittlungswissenschaftliches Profil) Studienjahr im Rahmen des Erprobungs- und Entscheidungsfeldes des Studienbereichs Bildung & Wissen (Entscheidungsfeld) absolviert. Sie werden durch Veranstaltungen des Entscheidungsfeldes begleitet.
- (2) Studierende, die eine Lehramtsausbildung anstreben und nach Abschluss des Bachelor-Studiums einen entsprechenden Master of Education (Lehramt) erwerben wollen, sollen 4 Wochen Praxisphase in einer Schule des angestrebten Lehramts absolvieren. Die universitäre Begleitung erfolgt durch Erziehungswissenschaft. Weitere 4 Wochen Praxisphase sollen in einem ebenfalls vermittlungswissenschaftlich geprägten (außerschulischen) Berufsfeld abgeleistet werden. Sie werden fachdidaktisch bzw. im rehabilitationswissenschaftlichen Profil durch die Sonderpädagogik begleitet.
Studierende, die einen fachlichen Master oder eine Berufstätigkeit nach Abschluss des Bachelor-Studiums anstreben, müssen 4 Wochen Praxisphasen in einem vornehmlich vermittlungswissenschaftlich geprägten Berufsfeld absolvieren. Weitere 4 Wochen Praxisphasen müssen in einem fachlich geprägten Berufsfeld abgeleistet werden.
- (3) Die Praktikumseinrichtungen, in denen die außerschulischen vermittlungsorientierten Praxisphasen absolviert werden, sind von den Studierenden individuell selbst vorzuschlagen. Der Prüfungsausschuss des betreffenden Faches entscheidet über die Zulassung. Er kann Ansprechpartner hinzuziehen, die den Prüfungsausschuss in dieser Frage fachlich beraten.
- (4) Näheres regeln die spezifischen Bestimmungen für den Bereich Bildung & Wissen.

2. § 7- Bildung & Wissen - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Studienbereich Bildung & Wissen ist ein integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs. Er soll für ein breites Spektrum von berufspraktischen Tätigkeiten in vermittlungsorientierten Aufgabenfeldern befähigen. Er vermittelt eine Ausrichtung auf Verstehen und nutzbringenden, lernprozessorientierten Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Dazu gehören Studien zum Erwerb von vermittlungsorientierten Schlüsselkompetenzen sowie theoriebasierte und reflektierte Praxisphasen innerhalb und außerhalb schulischer Lehr-, Lern-Kontexte und Vermittlungssituationen.

- (2) Der Studienbereich Bildung & Wissen umfasst eigenständige Module im Umfang von 20 SWS bzw. 37 Credits. Darin enthalten sind Praxismodule und interdisziplinäre Studien. Zusätzlich werden als fachintegrierter Qualifizierungsbereich ausgewählte Lehrveranstaltungen der Module der Fächer im Umfang von 8 Credits bzw. 10 SWS zum Studienbereich Bildung & Wissen summiert.
- (3) Der modulare Aufbau, die Modulabschlüsse und die Vergabe der Credits des Studienbereichs Bildung & Wissen sind in der Anlage B zur Prüfungsordnung dargelegt.
- (4) Die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrveranstaltung obliegt den Fachbereichen und Fakultäten. Die gemeinsamen Standards für das Lehrangebot sind in den spezifischen Bestimmungen für den Studienbereich Bildung & Wissen verbindlich formuliert, diese sind den fächerspezifischen Bestimmungen übergeordnet. Das Lehrangebot der interdisziplinären Studien wird gemeinschaftlich von allen Fachbereichen und Fakultäten koordiniert.
- (5) Für den Studienbereich Bildung & Wissen wird eine Lehrkommission gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat bestellt, das auch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bestimmt. Die Lehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Bei der Zusammensetzung der Lehrkommission sind die beteiligten Fakultäten angemessen zu berücksichtigen. Die Bestellung erfolgt für 2 Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (6) Die Lehrkommission überprüft das von den Fakultäten vorgesehene Lehrangebot hinsichtlich ihrer Eignung zur Vermittlung der in Abs. 1 genannten Kompetenzen. Dazu machen die Fakultäten Informationen und Konzeptionen ihres betreffenden Lehrangebots der Lehrkommission zugänglich. Diese erstellt eine Übersicht über das vorhandene Lehrangebot, und berichtet auf dieser Grundlage semesterweise an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und kann bei Bedarf konkrete Handlungsempfehlungen aussprechen. Anlage B zur Prüfungsordnung sowie die spezifischen Bestimmungen für den Studienbereich Bildung & Wissen liefern die Grundlage für diese Begutachtung.
- (7) Die Lehrkommission ist für Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement des Lehrangebots zuständig. Sie legt dem Rektorat jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Studienbereichs Bildung & Wissen vor und kann bei Bedarf konkrete Handlungsempfehlungen aussprechen. Bezüglich der qualitätssichernden Aufgaben greift die Lehrkommission auf Beratung und Unterstützung des Zentrums für Lehrerbildung und des Hochschuldidaktischen Zentrums zurück.

3. § 10 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor für Lehre und Studium ruft mindestens einmal jährlich die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zusammen, um fakultätsübergreifende Fragestellungen und Koordinierung von Lehre und Studium zu erörtern.

4. § 10 Abs. 8 wird neu eingefügt:

- (8) Die Prüfungsausschüsse verantworten die Prüfungen und Prüfungsverfahren gleichermaßen für die Module der Fächer als auch für den Bereich Bildung & Wissen. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet. Für das erziehungswissenschaftlich geprägte Praxismodul im Studienbereich Bildung & Wissen ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie zuständig. Im interdisziplinären Qualifizierungsbereich in Bildung & Wissen ist jeweils der Prüfungsausschuss des Kernfaches zuständig.

5. Anlage B zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage B zu §7 der Ba-PO

Aufbau und Leistungen im Studienbereich Bildung & Wissen

Gesamter Umfang und Aufbau

Bildung & Wissen besteht aus drei Qualifizierungsbereichen, die sich in Module und Lehrveranstaltungen differenzieren. Studienprofilabhängig müssen daraus drei Module im Umfang von 37 CP (20 SWS) und Lehrveranstaltungen in BiWi fachintegriert studiert werden.

BiWi-Entscheidungsfeld 26 CP (12 SWS) 2. – 4. Semester	BiWi fachintegriert 1. – 5. Semester	BiWi interdisziplinär 11 CP (8 SWS) 3. – 5. Semester
Modul BWE_M1 (Pflicht) Praxisfeld Vermittlung 13 CP (6 SWS)	Vermittlung der Kompetenzen Fremdsprachen Kommunikation Medien im Rahmen des Fachstundenkontingents von mind. 8 CP (10 SWS)	Modul BWI_M4 (BfP & BvP) Bildung und Pluralität 11 CP (8 SWS)
Modul BWE_M2(Wahlpflicht) Praxisfeld Schule 13 CP (6 SWS)		Modul BWR_M5 (BrP) Heterogenität & Profession. 11 CP (8 SWS)
Modul BWE_M3(Wahlpflicht) Praxisfeld Fach 13 CP (6 SWS)		
(nur für BrP) Praxisfeld Sonderpädagogik 13 CP (6 SWS)		

Bildung & Wissen besteht aus drei Qualifizierungsbereichen

Aufbau und Lehrangebot für Studienprofil BrP

Der Qualifizierungsbereich BiWi-Entscheidungsfeld wird im rehabilitationswissenschaftlichen Studienprofil (BrP) in den zwei Modulen *Praxisfeld Sonderpädagogik* und *Praxisfeld Schule* absolviert.

<p style="text-align: center;">(nur für BrP) Praxisfeld Sonderpäd. 13 CP (6 SWS)</p>	<p style="text-align: center;">Modul BWE_M2 Praxisfeld Schule BrP 13 CP (6 SWS)</p>
<p>E-W 1 (FS-W) Förderschwerpunkt nach Wahl 3 CP (2 SWS)</p>	<p>BWE_M2.1 (Vorlesung) Einführung in die Erziehungswissenschaft 3 CP (2 SWS)</p>
<p>E-L 1 (FS-L) Förderschwerpunkt Lernen 3 CP (2 SWS)</p>	<p>BWE_M2.2 (Vorl./ Prosem.) Lernen, Motivation und Beurteilung 3 CP (2 SWS)</p>
<p>BA 2 (PR1) Vorbereitung zum außerschulischen Praktikum 3 CP (2 SWS)</p>	<p>BWE_M2.3R (Vorlesung) Einführung in die Sozialpsychologie 3 CP (2 SWS)</p>
<p>Außerschulische Praxis in sonderpädagogischem Berufsfeld 4 CP (4 Praktikumswochen)</p>	<p style="text-align: center;">Schulische Praxis 4 CP (2 x 2 Praktikumswochen)</p>

„Praxisfeld Sonderpädagogik“ enthält Lehrveranstaltungen fachlicher Module,
 „Praxisfeld Schule“ ist ein eigenständiges Modul

Das *Praxisfeld Sonderpädagogik* ist ein Modul, dessen Lehrveranstaltungen als Bestandteil fachlicher Module aufgeführt werden, deren Umfang um den CP-Umfang des BiWi-Moduls entsprechend erweitert sind. Für den BiWi-Modulabschluss und die Fachnote BiWi müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden, die nicht zum Fachmodulabschluss beitragen.

Qualifizierungsbereich Bildung & Wissen fachintegriert

Aufbau und Lehrangebot

Von den drei fachintegrierten Schlüsselkompetenzen *Medien, Kommunikation* und *Fremdsprachen* sollen während des gesamten Bachelor-Studiums mindestens zwei erworben werden. Zur Auswahl stehen diejenigen Lehrangebote, die explizit für BiWi fachintegriert ausgewiesen sind.

Fachwissenschaftliches Profil BfP 8 CP (10 SWS)	Vermittlungswiss. Profil BvP 8 CP (10 SWS)	Rehabilitationswiss. Profil BrP 8 CP (10 SWS)
Kernfach mind. 6 CP (8 SWS)	Kernfach mind. 3 CP (4 SWS)	sonderpäd. Kernfach mind. 4 CP (6 SWS)
Komplementfach mind. 2 CP (2 SWS)	Komplementfach mind. 2 CP (2 SWS)	Komplementfach mind. 2 CP (2 SWS)
	Didaktisches Grundlagenstudium (DiGruLaSt) mind. 3 CP (4 SWS)	Kleines Fach mind. 2 CP (2 SWS)

Bildung & Wissen fachintegriert für die drei Studienprofile

Die insgesamt mindestens 8 CP (10 SWS) werden im Rahmen des Fachstundenkontingents absolviert, d.h. es erfolgt kein zusätzlicher CP-Erwerb für BiWi fachintegriert.

Qualifizierungsbereich Bildung & Wissen interdisziplinär

Aufbau und Lehrangebot

Der Qualifizierungsbereich *BiWi interdisziplinär* wird je nach Studienprofil angeboten, die absolviert: im Modul *Bildung und Pluralität* (BWI_M4) für fachwissenschaftliches und vermittlungswissenschaftliches Studienprofil (BfP und BvP, empfohlen für drittes bis fünftes Semester) bzw. im Modul *Heterogenität und Professionalität* (BWR_M5) im rehabilitationswissenschaftlichen Studienprofil (BrP; empfohlen für erstes bis fünftes Semester).

In den Studienprofilen BfP und BvP kann das Lehrangebot jedes lehrerbildenden Fachs wählbar. Allerdings sind Teilnahmebeschränkungen durch die Fächer möglich.

Modul BWI_M4 Bildung und Pluralität 11 CP (8 SWS)		Modul BWR_M5 Heterogenität & Professionalität 11 CP (8 SWS)	
BWI_M4.1 (Ringveranstaltung) Basisqualifizierung Heterogenität 2 CP (2 SWS)		BA 1-1 (Ringveranstaltung) Basisqualifizierung Heterogenität 2 CP (2 SWS)	
BWI_M4.2 Basisqualifizierung Beratung und Vermittlung (Fach nach Wahl) 3 CP (2 SWS)		BA 4-1 Professionelle Handlungskompetenzen 3 CP (2 SWS)	
BWI_M4.3.1 Vertiefung Heterogenität (Fach nach Wahl) 3 CP (2 SWS)	oder	BWI_M4.3.2 Vertiefung Beratung und Vermittlung (Fach der Basisq.) 3 CP (2 SWS)	BA 4-2 Lebenslage/ Lebensstile 3 CP (2 SWS)
BWI_M4.4 Brückenschlag Studium-Beruf (Kernfach oder Fach nach Wahl) 3 CP (2 SWS)		BA 4-3 Qualitätsmanagement 3 CP (2 SWS)	

In den Studienprofilen BfP und BvP wird das Modul „Bildung und Pluralität“ studiert, im Studienprofil BrP das Modul „Heterogenität und Professionalität“

Prüfungen und Modulabschlüsse

1. Im Qualifizierungsbereich BiWi-Entscheidungsfeld wird das Modul BWE_M1 (Praxisfeld Vermittlung) in dem Fach, dem das Praktikum zugeordnet wird, mit einer benoteten *Modulabschlussprüfung* abgeschlossen, die nach den Vorgaben des Praktikumsfachs angelegt ist. Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung ist eine Studienleistung in der Lehrveranstaltung BWE_M1.2 des anderen, nicht-betreuenden Fachs. Das Modul BWE_M2 (Praxisfeld Schule) wird *additiv* aus den *benoteten Teilleistungen* zu den Lehrveranstaltungen BWE_M2.1 und BWE_M2.2 abgeschlossen. Im Studienprofil BrP kommt eine Teilleistung aus der Lehrveranstaltung BWE_M2.3R hinzu. Die Modulnote errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der Einzelnoten. Das Modul BWE_M3 (Praxisfeld Fach) wird nach Regelungen des Fachs unter Berücksichtigung der BiWi-spezifischen Bestimmungen zur Einbindung der Praxisphase ebenfalls *benotet* abgeschlossen. Das Modul Praxisfeld Sonderpädagogik wird für BiWi mit einer benoteten Modulabschlussprüfung in Form der Praktikumsreflexion zur zweiwöchigen Schulpraxis nach Wahl im Förderschwerpunkt E-W 1 („nach Wahl“) oder E-L 1 („Förderschwerpunkt Lernen“) abgeschlossen.
2. Die Lehrveranstaltungen im Qualifizierungsbereich BiWi fachintegriert sind Teil der fachlichen Module, die nach jeweils speziell fachlichen Vorgaben abgeschlossen werden. Sie werden daher im Studienbereich Bildung und Wissen nicht zusätzlich geprüft. Die zu BiWi fachintegriert besuchten Lehrveranstaltungen und die dort erworbenen Schlüsselkompetenzen werden zusätzlich im *Diploma Supplement* aufgeführt.
3. Im Qualifizierungsbereich BiWi interdisziplinär wird das Modul BWI_M4 (Bildung und Pluralität) mit einer *benoteten Modulabschlussprüfung* mit dem Themenschwerpunkt der gewählten Vertiefungsrichtung abgeschlossen. Als Voraussetzung für diese Prüfung müssen Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen BWI_M4.1 (Basisqualifizierung Heterogenität), BWI_M4.2 (Basisqualifizierung Beratung und Vermittlung) und BWI_M4.4 (Brückenschlag Studium-Beruf) erbracht werden. Das Modul BWR_M5 (Heterogenität und Pluralität) wird mit einer *benoteten Modulabschlussprüfung* zum einer der Lehrveranstaltungen BA 4-1, BA 4-2 oder BA 4-3 nach Wahl abgeschlossen.

**Studienverlaufspläne für den Studienbereich Bildung & Wissen
 Fachwissenschaftliches Studienprofil (BfP) und
 vermittlungswissenschaftliches Studienprofil (BvP)**

Modul BWE_M1 Praxisfeld Vermittlung 13 CP (6 SWS)	Modul BWE_M2 Praxisfeld Schule (ggf. Fach, BWE_M3) 13 CP (6 SWS)	BiWi fachintegriert 8 CP (10 SWS)	Modul BWI_M4 Bildung und Pluralität 11 CP (8 SWS)
---	--	--	---

1. Semester					Vermittlung der Kompetenzen Fremdsprachen Kommunikation Medien im Rahmen des Fachstunden- kontingents in Kernfach und Komplementfach sowie DiGruLast (nur BvP)			
2. Semester	Fachdidaktik nicht- betreuendes Fach (BWE_M1.2)	Fachdidaktik Praktikumfach (BWE_M1.1)						
3. Semester	außerschulische vermit- lungsorientierte Begleitseminar Praktikumfach (BWE_M1.3)	Einbringung in die Erziehungswiss. (BWE_M2.1) Lernen, Motivation, Beurteilung (BWE_M2.2)	TL	TL		schulische Praxisphase erziehungswissenschaftliches Begleitseminar (BWE_2.3)		
4. Semester	Modulabschluss							Basisqualifiz. Hetero- genität (BWI_M4.1) Basisqualif. Beratung & Vermittlung (BWI_M4.2)
5. Semester								Vertiefung. Hetero- genität (BWI_M4.3.1) Vertief. Beratung & Verm. (BWI_M4.3.2) Brückenschlag Stud-Beruf (BWI_M4.4)
6. Semester								Modulabschluss

Rehabilitationswissenschaftliches Studienprofil (BrP)

	Praxisfeld Sonderpädagogik 13 CP (6 SWS)		Modul BWE_M2 Praxisfeld Schule (ggf. Fach, BWE_M3) 13 CP (6 SWS)			BiWi fachintegriert 8 CP (10 SWS)	Modul BWR_M5 Heterogenität & Professionalität 11 CP (8 SWS)				
1. Semester	Vorbereitung zum außerschulischen Praktikum (BA 2/ PR1)	außerschulische Praxis in sonderpädagogischem Berufsfeld	Einführung in die Erziehungs- wissenschaft (BWE_M2.1)	Lernen, Motivation und Beurteilung (BWE_M2.2)	Einführung in die Sozial- psychologie (BWE_M2.3R)	Vermittlung der Kompetenzen Fremdsprachen Kommunikation Medien im Rahmen des Fachstunden- kontingents im sonderpädagogischem Kernfach, Komplementfach und kleinem Fach	Basisqualifizierung Heterogenität (BA 1-1)				
2. Semester										TL	TL
3. Semester	Förderschwerpunkt nach Wahl (E-W 1 / FS-W)	Förderschwerpunkt Lernen (E-L 1 / FS-L)	schulische Praxis				Vermittlung der Kompetenzen Fremdsprachen Kommunikation Medien im Rahmen des Fachstunden- kontingents im sonderpädagogischem Kernfach, Komplementfach und kleinem Fach				
4. Semester											Modulabschluss
5. Semester				Professionelle Handlungskompetenzen (BA 4-1) Lebenslage/ Lebensstile (BA 4-2) Qualitätsmanagement (BA 4-3)							
6. Semester											Modulabschluss

Artikel 2:

Diese Ordnung tritt zum 01.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Technischen Universität Dortmund vom 31. Mai 2007 und des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 10. Oktober 2007.

Dortmund, den 17.03.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker